

## SPO-Ratgeber **È Rechte und Pflichten von Patienten**

### 1. **Recht auf Information**

#### 1.1 **Aufklärung**

Informieren Sie sich vor einem Behandlungsentscheid über die damit verbundenen Vorteile und Nachteile. Erkundigen Sie sich über alle zur Verfügung stehenden alternativen Behandlungen oder Therapien.

Nur wenn Sie der Arzt umfassend über das medizinische Vorgehen aufklärt, können Sie abschätzen, welche Behandlung Sie wollen. Fragen Sie nach, wenn die Information nicht verständlich ist und verlangen Sie vom Arzt eine Kopie des Aufklärungsprotokolls und weitere schriftliche Unterlagen (auch in Form einer grafischen Skizze) über die geplante Behandlung, damit Sie zu Hause in Ruhe mit Ihren Angehörigen darüber sprechen können. Wenn Sie sich noch unsicher fühlen, können Sie eine Zweitmeinung einholen.

#### 1.2 **Krankengeschichte (Patientendossier)**

Der Arzt muss den Gang der medizinischen Behandlung mit den Diagnosen und den Krankheitsverlauf in Ihrer Krankengeschichte dokumentieren. Die Werte von körperlichen Untersuchungen (Befunde) gehören dazu. Sie haben jederzeit das Recht, Ihre Krankengeschichte einzusehen. Sie können vom Arzt auch eine vollständige Kopie Ihres Patientendossiers verlangen.

#### **Hilfreiches Werkzeug**

Siehe: SPO-Ratgeber . Umgang mit der Krankengeschichte

### 2. **Recht auf Einwilligung oder Ablehnung**

#### 2.1 **Selbstbestimmungsrecht**

Erst wenn Sie über Ihre Diagnose und die Behandlungsmöglichkeiten aufgeklärt sind, können Sie selbstbestimmt über das medizinische Vorgehen entscheiden und in die Behandlungsvorschläge des Arztes einwilligen oder diese ablehnen. Sie haben auch das Recht, die Behandlung zu unterbrechen oder Vorsorgeuntersuchungen abzulehnen.

#### 2.2 **Patientenverfügung**

Für den Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit können Sie vorsorgen, indem Sie Ihre Therapiewünsche in einer Patientenverfügung im Voraus schriftlich festlegen. Beachten Sie dazu die Patientenverfügung und Wegleitung der Schweizerischen Stiftung SPO Patientenschutz.

#### 2.3 **Gesetzliches Vertretungsrecht von Angehörigen**

Haben Sie für den Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit keine Patientenverfügung verfasst, so werden Sie seit dem neuen Erwachsenenschutzrecht (Inkraft seit Januar 2013) von Ihren Angehörigen vertreten. Die Zuständigkeit der Vertretung von Angehörigen in medizinischen Angelegenheiten erfolgt in einer vom Gesetzgeber vorgesehenen Reihenfolge.

#### **Hilfreiche Werkzeuge**

- Patientenverfügung SPO mit Informationsbroschüre
- SPO-Ratgeber . Abklärungen vor einer Operation
- neues Erwachsenenschutzrecht (Art. 360 bis 381 ZGB-Bestimmungen)

### **3. Recht auf Privatsphäre**

#### **3.1 Schweigepflicht**

Ärzte und ihre Hilfspersonen unterstehen grundsätzlich der gesetzlichen Schweigepflicht. Die Informationen über Ihren Gesundheitszustand und das medizinische Verfahren müssen vom gesamten medizinischen Fachpersonal vertraulich behandelt werden. Nur in bestimmten Ausnahmefällen dürfen diese Informationen ohne Ihre vorgängige Einwilligung ausgehändigt werden.

#### **3.2 Datenschutz**

Ihre Krankengeschichte enthält Gesundheitsdaten, die das Datenschutzgesetz als besonders schützenswerte Daten bezeichnet. Das eidgenössische Datenschutzgesetz des Bundes (für Privatspitäler und Krankenkassen) und die kantonalen Datenschutzgesetze (bei öffentlichen Spitälern) gewährleisten den Schutz Ihrer Daten, die im Grundsatz nur mit Ihrer Einwilligung bearbeitet werden dürfen.

Darüber hinaus bestehen jedoch unter bestimmten Umständen (ansteckende Krankheiten, Verdacht bei Verbrechen oder Vergehen etc.) ärztliche Melderechte und Meldepflichten, die den Arzt verpflichten oder ihm erlauben auch ohne Ihr Einverständnis Daten weiterzuleiten.

#### **3.3 Körperliche Integrität und Intimität**

Sie haben Anspruch auf Achtung Ihrer persönlichen Privatsphäre während der medizinischen Behandlung, die in einer angemessenen Umgebung und nur in Anwesenheit des notwendigen Personals stattfinden soll. Anzügliche Bemerkungen des Arztes dürfen Sie umgehend zurückweisen. Nur bei wenigen Untersuchungen müssen Sie den Slip oder BH abziehen. Vollständig nackt müssen Sie sich gar nie untersuchen lassen.

#### **Hilfreiche Werkzeuge**

- SPO-Ratgeber . Anleitung für das Entkleiden bei Untersuchungen
- Weiterführende Hinweise siehe Eidgenössischer Datenschutz: <http://www.edoeb.admin.ch>

### **4. Recht auf Sicherheit**

#### **4.1 Ärztliche Sorgfalt**

Ärzte und ihr Personal müssen die Sicherheits- und Qualitätsstandards einhalten. Sie haben Anspruch darauf, dass der Arzt die Behandlung sorgfältig durchführt. Einen Anspruch auf einen Behandlungserfolg besteht jedoch nicht.

#### **4.2 Patientensicherheit**

Leisten Sie einen Beitrag zur eigenen Sicherheit in dem Sie eine aktive Rolle übernehmen. Seien Sie aufmerksame Beobachter und melden Sie sofort Unstimmigkeiten, z. B. bei Medikamenteneinnahme, bei Blutentnahmen etc. Achten Sie auf die Händehygiene der Fachpersonen und kontrollieren Sie, sofern Sie dies können, die Medikamente, Infusionen etc., die Ihnen verabreicht werden. Helfen Sie aktiv mit, Verwechslungen zu vermeiden und haben Sie keine Angst vor negativen Reaktionen des Fachpersonals.

Erkundigen Sie sich vor dem Austritt aus dem Spital, ob das Übergabegespräch stattgefunden hat.

#### **Hilfreiches Werkzeug**

- Patientenbroschüre: Fehler vermeiden . Helfen Sie mit!<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Broschüre der Stiftung Patientensicherheit

## **5. Recht auf Beschwerde**

### **5.1 Mit der Behandlung nicht zufrieden**

Fühlen Sie sich vom Arzt nicht verstanden oder haben Sie den Eindruck, nicht richtig behandelt worden zu sein? Dann ist ein klärendes Gespräch mit den Beteiligten hilfreich. Lässt sich der Konflikt mit einem Gespräch zwischen den direkt Beteiligten nicht lösen, können Sie sich an die jeweilige Ombudsstelle des Spitals oder des Ärztenetzwerkes wenden.

Sollten auch diese Bemühungen nicht zum erwünschten Ziel führen, können Sie sich an unabhängige Patientenorganisationen wenden, die für Sie den Sachverhalt abklären.

#### **Hilfreiches Werkzeug**

- melden Sie sich bei der SPO . wir helfen Ihnen gerne weiter: [www.spo.ch](http://www.spo.ch)

## **6. Pflichten des Patienten**

### **6.1 Schadenminderungspflicht**

Grundsätzlich kann Ihre Versicherung Leistungen kürzen, wenn Sie die zumutbaren Massnahmen nicht ergreifen, um die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung bestmöglich zu mildern. Sinnvoll ist, dass Sie die Therapieanweisungen des Arztes notieren und bei Unklarheiten Fragen stellen. Äussern Sie Ihre Bedenken umgehend und teilen Sie dem Arzt mit, wenn Sie mit dem medizinischen Vorgehen nicht einverstanden sind.

Informieren Sie Ihren Arzt genau über Ihren Gesundheitszustand, indem Sie präzise über die Symptome Ihrer Krankheit berichten.

### **6.2 Information über Kosten**

Erkundigen Sie sich, wer für die Kosten der jeweiligen Leistungen aufkommt. Bei Nichtpflichtleistungen und bei Behandlungen in Privatspitalern ist vor dem Klinikeintritt unbedingt eine schriftliche Kostensprache von der Krankenkasse einzuholen.

### **6.3 Meldepflichten**

Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie der Krankenkasse den Wechsel umgehend mitteilen.

### **6.4 Rechnung überprüfen**

Überprüfen Sie die Arzt- und Spitalrechnung umgehend nach Erhalt und melden Sie sich bei der Krankenkasse, wenn Sie eine fehlerhafte Abrechnung vermuten.

### **6.5 Soweit möglich Verantwortung übernehmen**

- Stellen Sie bei Unklarheiten im Rahmen der Therapie alle nötigen Fragen
- Nennen Sie alle medizinischen Vorzustände
- Verlangen Sie vom Aufklärungsprotokoll eine Kopie
- Erkundigen Sie sich über das Vorgehen nach dem operativen Eingriff bezüglich Rehabilitation und Arbeitsunfähigkeit etc.